

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Boostedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. September 2016 folgende Satzung erlassen:

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Boostedt unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei unter der Bezeichnung „Gemeindebücherei“.
- (2) Die Gemeindebücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie ist gemeindliches Eigentum und wird aus öffentlichen Mitteln unterhalten.
- (3) Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern der Gemeinde Boostedt und der Umlandgemeinden offen.
- (4) Die Gemeindebücherei wird von einer durch die Gemeinde Boostedt eingesetzte Büchereileitung verwaltet.

Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeindebücherei ist
Montag und Mittwoch 11.00 – 12.30 Uhr
13.00 – 14.30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während des Urlaubs und bei Krankheit der Büchereileitung bleibt die Gemeindebücherei geschlossen.

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht der Benutzung und Entleihe von Büchern, Hörbüchern und Filmen wird mit der Anmeldung als Leser der Gemeindebücherei erworben. Weiterhin kann mit der Anmeldung die Onleihe genutzt werden.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Leser, die Benutzungsordnung einzuhalten. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei der Anmeldung sind Name, Wohnort und Straße des Lesers anzugeben. Wohnungswechsel sowie der Verlust des Leseausweises sind der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen.

Leihfrist

- (1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung u.a.) ist der Leseausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, die Leihfrist für Hörbücher und Filme beträgt zwei Wochen.
Eine Verlängerung der Leihfrist für Bücher um weitere vier Wochen kann in der Gemeindebücherei beantragt werden.
Die Leihfrist für Hörbücher und Filme kann nicht verlängert werden.
Die Gemeindebücherei kann die Leihfrist bei zeitweilig viel genutzten Büchern herabsetzen.

Behandlung der Medien

Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen nicht weiter verliehen werden. Wer ein Medium beschmutzt, beschädigt oder verliert, ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Hausrecht und Verhalten in der Bücherei

- (1) Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung das Hausrecht zu. Den Anordnungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten.
- (2) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.

Ausschluss von der Benutzung

Leser, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Gebühren

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Die Jahresnutzungsgebühr beträgt für Erwachsene
halbjährlich
(Die Jahresnutzungsgebühr gilt über ein Haushaltsjahr
hinaus.) | 15,-- €,
9,-- € |
| 2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht
zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu
entrichten.
Erwachsene pro Medieneinheit und Woche
Minderjährige pro Medieneinheit und Woche | 0,80 €
0,30 € |
| 3. Bei schriftlicher Mahnung ist eine zusätzliche
Mahnggebühr zu entrichten
bis zur 3. Mahnung jeweils
ab der 4. Mahnung für Erwachsene
für Minderjährige | 0,70 €
10,00 €
5,00 € |
| 4. Neubeschaffung des Leseausweises bei Verlust
Erwachsene
Minderjährige | 5,-- €
3,-- € |

Kinder und Jugendliche sowie sozial Bedürftige können die Bücher kostenlos entleihen. Die Büchereileiterin ist ermächtigt, die obengenannte Jahresnutzungsgebühr zu vereinnahmen und an die Amtskasse Boostedt-Rickling abzuführen. Von überschüssigen Mahngeldern werden neue Bücher angeschafft.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.2012 außer Kraft.

Boostedt, 28.10.2016



Gemeinde Boostedt


.....
Hartmut König
Bürgermeister